

# **Geschäftsordnung**

## **des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) hat in ihrer Sitzung vom 14.09.2009 aufgrund § 8.2. der Verbandssatzung die folgende Geschäftsordnung neu beschlossen.

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Verbandsvorstehers, soweit nicht die Satzung und gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Die Geschäftsordnung gilt auch für die Bediensteten des Verbandes.

#### **§ 2 Schweigepflicht**

Die Mitgliedsvertreter und Mitarbeiter des Verbandes sowie die Vorstandsmitglieder haben über alle Verbandsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit dies der Natur der Sache nach erforderlich ist. Stillschweigen ist insbesondere über Personalangelegenheiten u.ä. zu wahren. Die Verpflichtung gilt auch noch nach Beendigung der Tätigkeit als Bediensteter sowie der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder im Vorstand fort.

#### **§ 3 Teilnahmeverpflichtung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsvorsteher sind verpflichtet, an den Sitzungen und Beratungen der jeweiligen Organe teilzunehmen. Der Verbandsvorsteher ist darüber hinaus zur Teilnahme an der Verbandsversammlung verpflichtet. Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder des betreffenden Organs dies dem Einladenden rechtzeitig mitzuteilen und ihren jeweiligen Stellvertreter zu benachrichtigen.

#### **§ 4 Kommissionen**

Der Vorstand kann der Verbandsversammlung die Bildung von Kommissionen vorschlagen. Über die Bildung der Kommissionen und ihre Besetzung beschließt die Verbandsversammlung. Den Kommissionen können Personen angehören, die nicht Mitglied der Verbandsversammlung oder des Vorstandes sind. Die Kommissionen können Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Vorstandes vorbereiten, jedoch nicht selber verbindliche Beschlüsse fassen.

## **II. Verbandsversammlung**

### **§ 5 Einberufung**

Die Verbandsversammlung wird durch ihren Vorsitzenden einberufen. Er trägt dafür Sorge, dass Dokumente und Unterlagen u.ä. Schriften möglichst gemeinsam mit der Tagesordnung, in jedem Fall aber noch rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt werden.  
In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist unter Angabe der Gründe 1 Woche betragen.

### **§ 6 Tagesordnung**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung und die Reihenfolge der Beratungspunkte auf. Die Verbandsversammlung kann Änderungen beschließen.

### **§ 7 Anträge**

Anträge, die in der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, können von dem Verbandsvorsteher und den Mitgliedern der Verbandsversammlung eingebracht werden. Die Anträge sind dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich zuzuleiten.

Die Antragsfrist endet 7 Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung. Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist gestellt, so entscheidet die Verbandsversammlung, ob über sie beraten oder abgestimmt werden soll. Soweit nicht fristgerecht eingereichte oder erst während der Sitzung gestellte Anträge, Prüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen erforderlich machen, soll ihre Behandlung möglichst bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

Änderungsanträge, Anträge zur Geschäftsordnung sowie das Zurückziehen eines Antrages, die während der Sitzungen eingebracht oder erklärt werden, bedürfen nicht der Schriftform.

Sind Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung zu den mit der Einladung zugegangenen Beschlussvorlagen fünf Werktage vor der Sitzung der Verbandsversammlung mündlich oder schriftlich beim Verbandsvorsteher eingegangen, so sind diese in der Verbandsversammlung zu beantworten; die Antworten sind zu protokollieren.

### **§ 8 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bezieht den Verbandsvorsteher in die Verbandsversammlungen ein. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann weitere Bedienstete, Gutachter und Sachverständige zu den Beratungen beiziehen.

## **§ 9 Sitzungsverlauf**

(1) Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend wird die Tagesordnung beraten und über sie betreffende Änderungsanträge abgestimmt. Anträge, die noch nicht in der den Mitgliedern der Verbandsversammlung übermittelten Tagesordnung enthalten sind, werden unter den sie betreffenden Tagesordnungspunkten in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorsitzenden beraten. Entsprechendes gilt für Anfragen. Sodann erfolgt die Genehmigung des Protokolls der letzten Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt den Mitglieder der Verbandsversammlung oder anderen Personen sowie dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Redezeit bis zu drei Minuten je Wortmeldung beschränken.

(3) Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist das Wort sofort dem Antragsteller zu erteilen. Über Anträge auf „Schluss der Debatte“ ist unverzüglich abzustimmen.

(4) Für die Reihenfolge der Anträge gilt:

- a.) Anträge zur Geschäftsordnung
- b.) Vorschläge des Verbandsvorstandes oder der Kommissionen
- c.) sonstige Anträge

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wiederholt vor jeder Abstimmung den Antrag, über den abgestimmt werden soll. Im Protokoll ist der Antrag festzuhalten.

## **§ 10 Abstimmung**

Es wird in der Regel durch Handzeichen mit Gegenkontrolle offen abgestimmt. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung, das bei offenen Abstimmungen gegen die Mehrzahl abgestimmt hat, kann verlangen, dass dies im Protokoll festgehalten wird.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Das Ergebnis der Abstimmung ist unter Angabe der abgegebenen Stimmen bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

Für Wahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verbandssatzung.

## **§ 11 Protokoll**

Über jede Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und dem beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Als Schriftführer soll ein Bediensteter des Verbandes eingesetzt werden.

Das Protokoll muss den Tag, die Zeit und den Ort der Verbandsversammlung sowie die anwesenden Personen enthalten. Es hat inhaltlich den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Abfolge zu schildern.

Anträge, die zur Abstimmung gestellt werden, sind im Wortlaut wiederzugeben, sie können als Anlage dem Protokoll beigelegt werden.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die auch Auskunft über die Abwesenheit von zur Teilnahme verpflichteten Personen (§ 3 der Geschäftsordnung) gibt. Dabei ist darauf hinzuweisen, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben. Die Anwesenheitsliste kann zu Protokollierungszwecken dem Protokoll als Anlage beigelegt werden.

### **III. Verbandsvorstand**

#### **§ 12 Anzuwendende Vorschriften**

Auf den Verbandsvorstand finden die Vorschriften über die Verbandsversammlung entsprechend Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine Abweichungen ergeben. Entsprechendes gilt für Kommissionen.

Der Verbandsvorstand beschließt über die ihm aufgrund der Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben.

### **IV. Verbandsvorsteher**

#### **§ 13 Aufgaben**

Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und führt seine laufenden Geschäfte nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans. Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand mündlich oder schriftlich zu den Vorstandssitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, in besonderen Fällen kann sie auch auf 2 Tage begrenzt sein.

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffenden Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes. In diesem Rahmen ist er insbesondere befugt, Klage zu erheben, Maßnahmen zur Verteidigung zu ergreifen, Ersatz- und Erstattungsansprüche geltend zu machen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einzulegen.

Über anhängige Rechtsstreitigkeiten hat er den Verbandsvorstand laufend zu unterrichten. Weitere Aufgaben können dem Verbandsvorsteher durch die Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand übertragen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Verbandsvorsteher kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand zur Entscheidung vorlegen.

#### **§ 14 Stellvertreter des Verbandsvorstehers**

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertritt diesen im Verhinderungsfall. Er hat dann die gleichen Rechte und Pflichten wie der Verbandsvorsteher.

#### **§ 15 Verpflichtungserklärungen des Verbandes**

Für Erklärungen, die den Verband verpflichten, gilt die Verbandssatzung.

## **§ 16 Verwaltungsgeschäfte**

Der Vorstandsvorsteher leitet die Verwaltung des Zweckverbandes. Er trägt insbesondere für die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes Sorge und überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes bis zu vollständiger Erledigung.

## **§ 17 Personalangelegenheiten**

Der Vorstandsvorsteher führt die Dienstaufsicht und übt die sonstigen einem Dienstvorgesetzten zustehenden Befugnisse gegenüber den Bediensteten des Verbandes aus. Er kann im Rahmen des Stellenplans sowie des Wirtschaftsplans Dienstverträge schließen und aufheben.

Der Vorstandsvorsteher regelt alle innerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere

- Erlass von Dienstanweisungen und Geschäftsverteilungsplänen
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat
- Personaleinsatz
- Zeichnungsbefugnis

## **§ 18 Forderungen des Verbandes**

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, Forderungen des Verbandes

**bis zum Betrag von 5.000,00 Euro**

zu stunden, niederzuschlagen oder

**bis zum Betrag von 5.000,00 Euro**

zu erlassen.

Er hat jedoch darüber schnellstmöglich den Vorstand zu unterrichten.

Der Vorstand unterrichtet wiederum die Verbandsversammlung.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 15.09.2009

Kestin  
Verbandsvorsteher

- Siegel -